

# **R I C H T L I N I E N**

**IM RAHMEN DES LANDESPROGRAMMES**

**"EINFACHE STADTERNEUERUNG"**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Fördergebiete und Gegenstand der Förderung
2. Richtlinien des Landes Hessen
3. Ergänzende Richtlinien der Stadt Mörfelden-Walldorf

**R I C H T L I N I E N**  
**IM RAHMEN DES LANDESPROGRAMMES**  
**"EINFACHE STADTERNEUERUNG"**

Die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf hat in der Sitzung am 01.09.1987 folgende Richtlinien für die Förderung der Einfachen Stadterneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten im Rahmen des Landesprogrammes „Einfache Stadterneuerung“ beschlossen:

1. Fördergebiete und Gegenstand der Förderung

In den durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.1987 festgelegten Erneuerungsgebieten der Stadtkerne von Mörfelden und Walldorf wird die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

2. Richtlinien des Landes Hessen

Für die Förderung gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 24.10.1984 - VC 3 - 61a 34 - 1/84 - Gült. Verz. 3611 - sowie bisherige bzw. zukünftige ergänzende Erlasse des Hessischen Ministers des Innern.

3. Ergänzende Richtlinien der Stadt Mörfelden-Walldorf

Darüber hinaus wird die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden nach folgenden Richtlinien gefördert:

3.1 Förderobjekte

Nach dem Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Maßnahmen an Gebäuden nach folgenden Prioritäten gefördert:

3.11 Vorrangig gefördert werden Maßnahmen an bau- und stadtgeschichtlich bedeutsamen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen bzw. deren Unterschutzstellung beabsichtigt ist, wenn die Wohnverhältnisse dadurch nachhaltig verbessert werden.

3.12 Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden, die unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung des historisch gewachsenen Stadtbildes erhalten werden sollen und die bis 1918 errichtet wurden, wenn die Wohnverhältnisse dadurch nachhaltig verbessert werden.

3.13 Gefördert werden Maßnahmen an sonstigen Gebäuden, die der Sicherung preiswerten Wohn- und Gewerberaumes dienen, wenn die Wohnverhältnisse dadurch nachhaltig verbessert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer vom Hessischen Minister des Innern zwingend vorgeschriebenen Vereinbarung u. a. über ein Belegungsrecht für die Stadt und eine Begrenzung der Miethöhe.

### 3.2 Förderinhalt

Nach dem Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Maßnahmen nach folgenden Prioritäten gefördert:

3.21 Vorrangig gefördert werden Instandsetzungsmaßnahmen, die der Erhaltung der Bausubstanz dienen.

3.22 Vorrangig gefördert werden kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen mit insbesondere einfachem Standard.

3.23 Gefördert werden Instandsetzungsmaßnahmen, die einen Beitrag zur Stadtbildpflege leisten.

### 3.3 Förderumfang

Die Förderung kann bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 3.4 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf das darauffolgende Jahr beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschreibung des Förderobjektes
  - Baujahr
  - Nutzung
  - Zustand
2. Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen mit Kostenschätzung.

### 3.5 Beratung

Der Antragsteller kann sich vorab durch das Stadtbauamt bzw. einem vom Magistrat der Stadt Beauftragten unentgeltlich beraten lassen.

Mörfelden-Walldorf, den 23. Oktober 1987

DER MAGISTRAT

Jourdan  
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 01.09.1987  
Veröffentlicht am: 23.10.1987  
In Kraft getreten am: 24.10.1987